

der Harald Zahn GmbH, Ludwig-Wagner-Straße 10, 69168 Wiesloch

Telefon: +49 (0)6222-92670, Telefax: 0 62 22 / 92 67 77

Email: info@zahngmbh.com, Internet: www.zahngmbh.com

1. Vertragsgrundlagen

Allgemeine Vertragsgrundlage für unsere Lieferungen und Leistungen an Unternehmer sind diese Geschäftsbedingungen, ergänzt durch unsere „Produktblätter“. Wir behalten uns die Möglichkeit einer einseitigen Änderung für die Zukunft vor. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Dies gilt auch für den Fall einer Belieferung ohne ausdrücklichen Widerspruch gegen die Dritt-AGB.

2. Allgemeine Angaben

Angaben in unseren Prospekten, Katalogen und Unterlagen über die Eignung und Verwendung unserer Produkte sind als Werbeaussagen zu verstehen und daher unverbindlich, sofern sie nicht in unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Der Besteller ist nicht davon befreit, selbst die Eignung unserer Produkte für den beabsichtigten Verwendungszweck zu prüfen. Dies gilt auch im Hinblick auf das Fortbestehen der Pflicht des Bestellers zur Einhaltung gesetzlicher sowie behördlicher Vorschriften und der allgemeinen technischen Regeln im Zusammenhang mit der Verwendung unserer Produkte.

3. Vertragsabschluss

3.1. Unsere Angebote sind unverbindlich. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn wir den Auftrag schriftlich oder textlich bestätigen oder eine Bestellung ausführen. Für den Inhalt und Umfang des Vertrages ist allein unsere Auftragsbestätigung maßgebend.

3.2. Änderungen der technischen Ausführung der bestellten Ware sind zulässig, soweit nicht hierdurch eine wesentliche Funktionsänderung eintritt oder der Besteller nachweist, dass die Änderung für ihn unzumutbar ist.

3.3. Unsere Angebote stehen unter dem Vorbehalt unserer richtigen und rechtzeitigen Eigenbelieferung mit allen für die Vertragserfüllung von uns benötigten Vormaterialien und Erzeugnisse durch unsere Zulieferer. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass die Nichtbelieferung von uns nicht zu vertreten ist, wovon in der Regel bei angemessenem und rechtzeitigem Abschluss kongruenter Deckungsgeschäfte auszugehen ist.

3.4. Der Besteller kann unsere Angebote bis zum Ablauf einer Frist von vier Wochen ab Zugang annehmen, wenn wir nicht eine längere oder kürzere Annahmefrist bestimmt haben. Bis zum Zugang der Annahmeerklärung des Bestellers sind wir zum Widerruf unseres Angebotes berechtigt.

3.5. Eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernehmen wir nur, wenn dies ausdrücklich in unserer Auftragsbestätigung zugesagt worden ist.

4. Lieferung

4.1. Soweit nichts anderes vereinbart, ist Leistungsort unsere Betriebsstätte und erfolgt die Versendung der Ware durch von uns beauftragte Dritte auf Risiko und Kosten des Bestellers.

4.2. Der Besteller trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache ab dem Zeitpunkt, zu welchem wir die Ware zur Lieferung bereitgestellt und die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt haben. Das gilt auch dann, wenn sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert. Unterbleibt die Mitteilung der Versandbereitschaft, so geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person über.

4.3. Bei rechtzeitiger Übergabe der Ware an die beauftragte Speditionsfirma haften wir nicht für deren verspätete Zustellung beim Besteller.

4.4. Liefertermine und Lieferfristen stehen unter dem Vorbehalt, dass wir selbst richtig und rechtzeitig beliefert werden. Sofern Lieferfristen vereinbart werden, sind diese grundsätzlich so bestimmt, dass sie bei ordnungsgemäßem Verlauf eingehalten werden können. Dennoch gilt die Lieferzeit nur als annähernd vereinbart.

4.5. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Sie ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Bei nachträglichen, vom Besteller gewünschten Änderungen oder bei Lieferhindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

4.6. Im Falle der Nichtverfügbarkeit der Ware oder falls wir an der Erfüllung unserer Lieferverpflichtungen durch Ereignisse höherer Gewalt oder durch sonstige von uns nicht beeinflussbare Umstände gehindert sind, sind wir unter der Voraussetzung, dass wir den Besteller unverzüglich informieren und eine evtl. schon erhaltene Gegenleistung dem Besteller zurückerstatten, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5. Höhere Gewalt

Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind, insbesondere schwerwiegende Ereignisse wie höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, behördliche Anordnungen, Pandemien oder Arbeitskämpfe, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien die betroffene Vertragspartei für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von deren Leistungspflichten, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollte. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, die andere über den (auch wahrscheinlichen) Eintritt ein solchen Hindernisses unverzüglich zu benachrichtigen und die wechselseitigen Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen, insbesondere Liefer- oder Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Wideranlaufzeit zu verlängern, bzw. Liefertermine dementsprechend zu verschieben. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1. Unsere Preise verstehen sich ab Werk bzw. ab Lager verladen, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Vorbehaltlich ausdrücklich hiervon abweichender Regelung in unseren Preislisten werden die Kosten für Versicherung, Verpackung, Versand und Zollgebühren dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt.

6.2. Soweit vereinbart ist, dass die bestellte Ware mindesten drei Monate nach Vertragsschluss ausgeliefert wird und zwischen Vertragsschluss und Auslieferung der bestellten Ware von uns nicht zu vertretende Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere aufgrund Marktpreis-, Material- und Rohstoffpreisänderungen, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbar waren und die dazu führen, dass wir die Waren oder Rohstoffe für die Vertragserfüllung nur zu schlechteren finanziellen Konditionen beziehen können, sind wir berechtigt, die mit dem Besteller vereinbarten Preise im Rahmen der veränderten Umstände und ohne Berechnung eines zusätzlichen Gewinns entsprechend zu erhöhen. Das gilt dementsprechend, wenn wir aufgrund Währungskursschwankungen Vertragsprodukte oder Vorprodukte von unseren Lieferanten nur zu schlechteren finanziellen Konditionen beziehen können, als dies im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Kunden absehbar gewesen ist. Dies gilt unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte.

6.3. Unsere Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Mit Ablauf der Frist kommt der Besteller in Zahlungsverzug. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen gewähren wir 2% Skonto, jedoch nur dann, wenn sämtliche älteren fälligen Rechnungen beglichen sind.

6.4. Wir behalten uns die Annahme von Wechseln und Schecks für jeden Einzelfall vor. Bei Zahlungen mit Wechseln wird kein Skonto gewährt. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber unter Vorbehalt des Zahlungseingangs und nur angenommen, wenn sie bankfähig sind und der anfallende Diskont sowie sonstige entstehende Kosten vom Besteller vergütet werden.

6.5. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, bei Wechselprotest oder bei Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, sind wir berechtigt, sofortige Barzahlung für alle Lieferungen und Leistungen zu verlangen. Eine in der Hereinnahme von Wechseln etwa liegende Stundung wird hinfällig. Der Besteller ist verpflichtet gegen Rückgabe des Wechsels sofort bar zu zahlen. Außerdem sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Wir sind ferner berechtigt, die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu untersagen sowie die Waren auf Kosten des Bestellers sofort zurückzuholen, wenn wir vom Vertrag zurückgetreten sind.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für unsere Saldoforderung.

7.2. Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Ware im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsganges weiter zu veräußern. Er darf die Vorbehaltsware ohne unsere schriftliche Zustimmung, die wir nicht rechtsmissbräuchlich verweigern werden, jedoch weder verpfänden noch sicherungsübereignen.

7.3. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten an uns ab, die für ihn durch die Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Weiterverarbeitung weiter verkauft worden ist. Erfolgt die Veräußerung zusammen mit uns nicht gehörender Ware, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Der Wert bemisst sich nach unseren Verkaufspreisen einschließlich Mehrwertsteuer.

7.4. Be- und Verarbeitung der Ware erfolgt stets für uns als Hersteller im Sinne § 950 BGB, ohne uns jedoch zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder untrennbar vermischt und entsteht hierdurch eine neue Sache, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung und

Vermischung. Die so entstandenen Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Besteller ist auf unser Verlangen verpflichtet, den Erwerber der Vorbehaltsware auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen.

7.5. Der Besteller ist bis auf Widerruf ermächtigt, die Forderung aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller nicht in Zahlungsverzug gerät, Zahlungseinstellung vorliegt, Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist, oder Wechselprotest oder begründete Anhaltspunkte für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers vorliegen. Auf unser Verlangen hat uns der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen bekannt zu geben und ihnen die Abtretung anzuzeigen. Unser Recht, die Abtretung den Drittschuldnern selbst mitzuteilen, wird hierdurch nicht berührt. Dem Besteller ist untersagt, die Forderung gegen den Drittschuldner an Dritte abzutreten oder mit dem Drittschuldner ein Abtretungsverbot zu vereinbaren.

7.6. Der Besteller ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Sicherungsrechte durch Dritte oder aufgrund sonstiger Umstände unverzüglich zu benachrichtigen. Der Besteller ist auch verpflichtet, uns auf Aufforderung alle zur Wahrung unserer Rechte notwendigen Unterlagen zu übergeben und die uns die durch eine notwendige Intervention entstehenden Kosten zu erstatten.

7.7. Wir verpflichten uns, die bestehenden Sicherheiten nach unserer Wahl soweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 25 % übersteigt.

7.8. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware so lange angemessen gegen Verlust und Beschädigung zu versichern, wie unser Eigentumsvorbehalt besteht.

8. Entgeltfreie Auskünfte und technische Beratungen

Im Rahmen unserer kostenlosen technischen Auskünfte, Beratungen, Lehrverlegungen oder Schulungen sind von uns gemachte Angaben zu Zahlenwerten bezüglich Windlasten, Gefälledächern und Masseeauszügen und dergleichen - auch soweit diese auf unseren Auszugsversuchen beruhen - unverbindlich und lediglich als Richtwerte zu verstehen, die nach unserer Erfahrung im Regelfall zwar zutreffen, aufgrund spezifischer Beschaffenheiten des Anwendungsortes oder anderer Faktoren im Einzelfall allerdings von den aus technischer Sicht einzuhaltenden Werten abweichen können. Ein von uns genannter Zahlenwert gilt daher weder als Beschaffenheitsgarantie, noch als produktbegleitende Angabe, noch ist hierdurch der Besteller von seiner eigenen Pflicht zur objektbezogenen Prüfung und Ermittlung der konkret einzuhaltenden technischen Normen und Werte befreit. Unentgeltliche technische Auskünfte werden von uns freiwillig, ohne Rechtsbindungswille und unter Ausschluss jedweder Haftung erteilt, vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung im Einzelfall.

9. Sachmängelhaftung und Haftung wegen Drittschäden

9.1. Der Besteller hat die empfangene Ware unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu untersuchen. Festgestellte Mängel hat der Besteller unverzüglich nach Erhalt der Ware, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt, schriftlich zu rügen. Für versteckte Mängel gilt die gleiche Frist ab Feststellung des Mangels. Für nicht rechtzeitig angezeigte Mängel entfallen Mängelansprüche.

9.2. Mängelansprüche stehen dem Besteller nicht zu, wenn nach erstem Anschein der Mangel im Zusammenhang damit steht, dass

- a) die gelieferten Produkte in irgendeiner nicht von uns genehmigter Weise abgeändert oder zweckentfremdet wurden, oder die in unseren Produktblättern dargestellten technischen Anforderungen an die Verwendungsart und den Verwendungsort missachtet wurden;
- b) bei Produkten, für deren Verwendung oder Inbetriebnahme spezielle Kenntnisse, Werkzeuge und/oder Messungen notwendig sind, die Verwendung nicht durch eine sachkundige Fachkraft, bei Messungen unter Protokollierung der gemessenen Größen, erfolgte;
- c) vorgenommene oder durch einschlägige Festlegungen vorgeschriebene Inbetriebnahme-, Sicherungs- und Schutzvorrichtungen und Mechanismen nicht eingesetzt/verwendet wurden;
- d) unsere Maschinen und Werkzeuge mit Arbeitsmaterialien anderer Hersteller betrieben wurden;
- e) der Besteller bei Abschluss des Vertrages den Mangel kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

9.3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt:

- a) Bei der Lieferung von Baumaterialien, die eingebaut wurden und die Mangelhaftigkeit eines Bauwerks verursacht haben, 5 Jahre.
- b) Bei Lieferung sonstiger neuer Ware 1 Jahr.

Die Frist beginnt mit der Übergabe der Sache an den Besteller oder dessen Erfüllungsgehilfen.

9.4. Für Schäden, die nicht den Liefergegenstand selbst betreffen, haften wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften wir und unsere Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind dabei nur solche, die dem Käufer die vertragsgemäße Verwendung der Ware ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben des Käufers und seines Personals oder den

Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

9.5. Vorstehende Beschränkungen gelten nicht

- a) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit;
- b) in Fällen zwingender, nicht abdingbarer gesetzlicher Haftung
- c) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben oder deren Abwesenheit wir garantiert haben.

9.6. Für Auskünfte und technische Beratung gilt zusätzlich:

Beratungsleistungen werden anhand der von den Bauverantwortlichen (Architekt, Statiker, bauausführendes Unternehmen, Bauherr), z.B. in unseren Aufnahmeblättern, angegebenen Daten, bei Auszugsversuchen vor Ort zusätzlich anhand der an ausgewählten, wiederum von den Bauverantwortlichen vorzugebenden Messstellen ermittelten und in den Auszugsprotokollen festgehaltenen Messwerten erstellt. Geben wir infolge der Berechnung Empfehlungen ab, oder führen wir zur Messung Auszugsversuche durch, beziehen sich die Ergebnisse und Empfehlungen ausschließlich auf diejenigen Werte, die aus den Angaben der Bauverantwortlichen folgen bzw. im Falle von Auszugsversuchen an den untersuchten Messstellen ermittelt werden konnten. Daher gilt:

a) Für Mängel aufgrund falscher oder unzureichender Berechnungen infolge durch den Bauverantwortlichen unrichtig oder unvollständig angegebener Daten oder unzureichend ausgewählter Messstellen übernehmen wir keine Gewähr, es sei denn, der Fehler bzw. die Unvollständigkeit ist in Ansehung vorstehender Haftungsbeschränkung vorwerfbar trotz gegebener Erkennbarkeit unberücksichtigt geblieben.

b) Andere Einwirkungen auf die verwendeten Befestigungselemente, insbesondere Schräglasten, die z.B. durch das Eigengewicht der Dachbahn oder der Isolierung in den geneigten Bereich der Dachfläche auftreten, sind in unserer Berechnung nicht berücksichtigt.

c) Keinesfalls ersetzt unsere Tätigkeit, gleich welcher Art und welchen Umfangs, die unabdingbare Planungs-, Beratungs- und Überwachungstätigkeit durch Architekten und Statiker. Zur Erbringung von Leistungen nach HOAI und vergleichbaren Normensind wir nicht autorisiert und im Rahmen der Windsockkraftberechnung auch nicht verpflichtet.

d) Bei Auszugsversuchen gilt zusätzlich:

Wir nehmen grundsätzlich Auszugsversuche an den vom Architekten und/oder Statiker, dem bauausführenden Unternehmen oder dem Bauherrn vorgegebenen repräsentativen Stellen des Daches vor. Auch wenn die Messstellen gemeinsam ausgesucht werden, können wir keine Verantwortung dafür übernehmen, dass die an diesen Stellen angetroffenen und der Endlastberechnung zugrunde zu legenden Voraussetzungen auf das gesamte Dach übertragbar sind. Diese Schlussfolgerung obliegt dem Architekten, Bauherrn oder dem bauausführenden Unternehmen. Erforderlichenfalls muss zur Überprüfung der Übertragbarkeit der Ergebnisse auf die übrigen Dachbereiche ein Statiker hinzugezogen werden. Insbesondere besteht unabhängig davon, dass bei Sanierungen grundsätzlich die Bausubstanz, insbesondere die Beschaffenheit des Dachuntergrundes, von einem hierzu zugelassenen Architekten oder Statiker zu beurteilen ist, stets das Risiko, dass bei der Bauausführung Flächen auf dem Dach angetroffen werden, an denen die mechanischen Befestigungselemente abweichende, vor allem auch schlechtere Verankerungsbedingungen als an den Messstellen vorliegen. Auf diese Flächen sind die festgestellten Auszugskräfte der mechanischen Befestigungsverhältnisse nicht übertragbar. Sofern Abweichungen im oder am Untergrund auftreten, empfehlen wir, die Durchführung engmaschiger weiterer Auszugsversuche. Auch bei gewissenhafter Auswahl der Messstellen kann es während der Sanierungsarbeiten zu Sachverhalten kommen, die zuvor nicht zu erkennen oder einzuschätzen waren. Sollte sich infolge von Umständen, die bei der Berechnung nicht bekannt oder erkennbar waren, im Nachhinein herausstellen, dass eine mechanische Befestigung nicht möglich ist, so haften wir nicht für hieraus resultierende Schäden und Folgekosten.

10. Abtretung und Aufrechnung

Zur Übertragung von Rechten aus der Geschäftsbeziehung auf Dritte ist der Besteller nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung berechtigt. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

11.1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISC) sowie entsprechender sonstigen - auch künftigen - zwischenstaatlichen oder internationalen Übereinkommen, auch nach deren nicht zwingenden Übernahme in das deutsche Recht.

11.2. Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit ihrer Geschäftsbeziehung ist nach unserer Wahl Heidelberg oder ein zuständiges anderes Gericht. Für Klagen des Bestellers ist ausschließlicher Gerichtsstand Heidelberg.

11.3. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt. Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist Wiesloch.

11.4. Die Vereinbarung über den Gerichtsstand sowie den Erfüllungsort gilt nur, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Neben- und Zusatzabreden.

12.2. Sollte eine Bestimmung in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, an die Stelle der unwirksamen Bestimmung diejenige Bestimmung zu setzen, die nach ihrem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Regelungszweck so nahe kommt, als es rechtlich zulässig ist. Entsprechendes gilt, soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.